Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11089 – AXPO IBERIA / ACSA OBRAS E INFRAESTRUCTURAS / NOGUERA RENOVABLES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 137/07)

1. Am 12. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AXPO IBERIA, S.L.U. („Axpo Iberia“, Spanien),

— ACSA OBRAS E INFRAESTRUCTURAS, S.A.U. („ACSA“, Spanien),

— NOGUERA RENOVABLES, S.L. („Noguera Renovables“, Spanien), derzeit kontrolliert von CASA BATISTA, SCCL (Spanien).

Axpo Iberia und ACSA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Noguera Renovables (einschließlich der Anlage zur Behandlung und Verwertung von Gülle und anderen organischen Abfällen für die Erzeugung von Biomethan in Vallfogona de Balaguer, Lleida, Spanien, die Noguera Renovables von einem ihrer Anteilseigner, TORRE SANTAMARIA SCCL, übertragen werden soll) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Axpo Iberia gehört zur Axpo-Gruppe (einer Schweizer Unternehmensgruppe, die in der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen tätig ist) und ist in der Versorgung mit Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen in Spanien und Portugal tätig.

— ACSA gehört zu der spanischen Sorigué-Gruppe und erbringt Bauleistungen (einschließlich Bau- und Wasserbauarbeiten sowie der Errichtung von Wohn- und Gewerbeanlagen).

— Noguera Renovables ist in den Bereichen Sammlung, Transport, Bewirtschaftung und Behandlung organischer Abfälle, einschließlich des Verkaufs von Kompost, in Spanien tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11089 – AXPO IBERIA / ACSA OBRAS E INFRAESTRUCTURAS / NOGUERA RENOVABLES

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË